



Integrierender Schulvertrag betreffend allgemeine Grundsätze und die Kriterien für die Zuteilung der Leistungsprämie an das Lehrpersonal

Abgeschlossen zwischen der Schulführungskraft Christian Gallmetzer und der einheitlichen Gewerkschaftsvertretung (EGV) in der Person von Sabine Daniel, Pino Lovino, Herta Plieger

Nach Einsichtnahme in

- Art. 21 des Gesetzes Nr. 59 vom 15.03.1997, betreffend die Ermächtigung der Regierung für die Verleihung von Aufgaben an die Regionen und lokalen Verwaltungen zum Zwecke der Reform und Vereinfachung der öffentlichen Verwaltung;
- das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 275 vom 08.03.1999, betreffend Bestimmungen zur Autonomie der schulischen Einrichtungen im Sinne des Art. 21 des Gesetzes Nr. 59 vom 15.03.1997;
- das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz Nr. 14 vom 20.06.2016, betreffend Änderungen zu Landesgesetzen im Bereich Bildung;
- den Einheitstext der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher*innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23.04.2003;
- den dezentralen Landeskollektivvertrag vom 23.11.2007, betreffend die Gewerkschaftsbeziehungen und die Errichtung der Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen;
- den dezentralen Landeskollektivvertrag vom 23.12.2020, betreffend die Gewerkschaftsbeziehungen und die Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen;
- den ersten Teilvertrag für die Erneuerung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 vom 28.02.2023;
- den Dreijahresplan des Bildungsangebotes der Fachoberschule für Landwirtschaft und Wirtschaftsfachoberschule in seiner aktuellen Fassung;

und festgestellt, dass

- die Unterzeichnung durch die Schulführungskraft und durch repräsentative Gewerkschaftsorganisationen, sofern an der Schule keine EGV eingerichtet ist, Voraussetzung für die Gültigkeit des integrierenden Schulvertrages ist;
- die auf Schulebene unterzeichneten Verträge stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert werden, falls sie nicht einer der Vertragspartner innerhalb 31. Mai kündigt und die Vertragsbestimmungen jedenfalls so lange in Kraft bleiben, bis sie durch den nachfolgenden Vertrag ersetzt werden;
- laut Art. 27, Absatz 1 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher*innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 eine persönliche Zusatzvergütung und eine Leistungsprämie zuerkannt werden, um den besonderen Einsatz des gesamten Personals für die tatkräftige Umsetzung der Autonomie und der anderen Innovationsprozesse, die in der Schule im Gange sind, anzuerkennen;
- laut Art. 27, Absatz 4 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher*innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 es bei der Zuweisung der Leistungsprämie keinen Grund- und keinen Höchstbetrag gibt und dass die Leistungsprämie auch nur einer begrenzten Anzahl von Lehrpersonen zugewiesen werden kann und die Leistungsprämie den Lehrpersonen mit unbefristetem und befristetem Arbeitsvertrag zugewiesen werden kann, einschließlich des Personals, welches vom Land verwendet wird oder an

cechbeck
Herta Plieger
Sabine Daniel

Körperschaften, die vom Land abhängig sind, abgeordnet ist, es sei denn, die Leistungsprämie ist in einer anderen Vergütung enthalten;

- laut Art. 27, Absatz 5 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 die Schulführungskraft die Leistungsprämien an die Lehrpersonen auf der Grundlage von Kriterien verteilt, die im Schulvertrag vereinbart wurden, um den individuellen Einsatz oder die im Laufe des Schuljahres effektiv durchgeführten Arbeiten oder Tätigkeiten zu belohnen. Der Schulvertrag hat zu berücksichtigen, dass es bei der Zuweisung der Leistungsprämie keinen Grund- und keinen Höchstbetrag gibt und dass die Leistungsprämie auch nur einer begrenzten Anzahl von Lehrpersonen zugewiesen werden kann;
- laut Art. 27, Absatz 6 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher*innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 die Leistungsprämie im Fall einer ungenügend erbrachten Leistung verweigert oder verkürzt werden kann, wovon das betreffende Personal im Laufe des Schuljahres schriftlich in Kenntnis gesetzt wird, oder falls Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Die entsprechende Maßnahme wird aufgrund eines übereinstimmenden Gutachtens des Dienstbewertungskomitees laut Art. 5 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, getroffen;

vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

Abschnitt 1:

Grundsätzliche Bestimmungen

Art. 1: Anwendungsbereich und Laufzeit

1. Der vorliegende Vertrag gilt für das gesamte Lehrpersonal der Fachoberschule für Landwirtschaft und der Wirtschaftsfachoberschule Auer. Er tritt mit der Unterzeichnung durch die Schulführungskraft und die Vertreter der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen (EGV) in Kraft und gilt für das Schuljahr 2024/2025.
2. Der Vertrag wird stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, falls er nicht durch einen der Vertragspartner innerhalb 31.05. eines jeden Jahres mit schriftlichem Antrag per E-Mail gekündigt wird. Die Neuverhandlung muss innerhalb von 30 Tagen ab der Kündigung aufgenommen werden.
3. Die Vertragsbestimmungen bleiben so lange in Kraft, bis sie durch den nachfolgenden Vertrag ersetzt werden.

Art. 2: Authentische Interpretation

1. Bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Vertragsauslegung treten die unterzeichnenden Parteien innerhalb von 30 Tagen, nachdem der entsprechende Antrag eingelangt ist, zusammen, um die Bedeutung der umstrittenen Vertragsklausel einvernehmlich festzulegen.
2. Der Antrag auf authentische Interpretation wird dem anderen Vertragspartner per E-Mail übermittelt. Er muss eine zusammenfassende Beschreibung der Tatsachen und rechtlichen Elemente, auf denen er beruht, beinhalten und sich jedenfalls auf allgemein relevante Auslegungs- und Anwendungsprobleme beziehen.
3. Die eventuell getroffene Vereinbarung ersetzt die umstrittene Klausel rückwirkend ab dem Datum des Antrages auf authentische Interpretation.

Art. 3 Beziehungen zwischen den Verhandlungspartnern

1. Die Verhandlungspartner verpflichten sich zu einem korrekten und transparenten Umgang miteinander.
2. Die Einladung zu den Treffen erfolgt per E-Mail durch die Schulführungskraft und wird jedenfalls 5 Tage vorher übermittelt. Diese enthält die Tagesordnungspunkte, die Inhalte des Treffens sind.
3. Aussprachen, die von der EGV oder, falls diese nicht eingerichtet wurde, von den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen beantragt werden, erfolgen nach Möglichkeit innerhalb von 10 Tagen nach Einlangen des Antrags. In der Einladung zur Sitzung werden die Punkte mitgeteilt, die Inhalt des Treffens sind.

4. Die Verhandlungspartner haben jederzeit das Recht, sich Unterstützung durch Experten, auch außerhalb der Schule, zu holen, vorausgesetzt, dies wird im Vorhinein der anderen Seite mitgeteilt und verursacht keine Kosten zu Lasten der Schule.

Abschnitt 2:

Kriterien für die Zuteilung der Leistungsprämie an das Lehrpersonal

Die Aufteilung und Zuteilung des den Schulen der Fachoberschule für Landwirtschaft und der Wirtschaftsfachoberschule Auer zugewiesenen Kontingents für die Ausbezahlung der Leistungsprämie erfolgt nach den folgenden Modalitäten:

a) **Komplexität des von den einzelnen Lehrpersonen erteilten Unterrichts**

Dieses Kontingent wird auf alle Lehrpersonen punktemäßig aufgeteilt. Es trägt so der Tatsache Rechnung, dass Unterricht in allen Klassen komplex geworden ist (unterschiedliche Leistungsniveaus, Integration, Migration, der Unterrichtssprache nicht mächtige Schüler*innen, Familien in schwierigen sozialen Situationen, Zusammenarbeit mit Diensten, große Anzahl von Klassen vs viele Unterrichtsstunden in einer Klasse mit entsprechend vermehrter Übernahme von Verantwortung etc.).

b) **Ausübung von wichtigen zusätzlichen Tätigkeiten**

c) **Ausführung von Tätigkeiten, die nicht anderweitig honoriert werden.**

Für die Zuteilung der Leistungsprämie gilt der Erhebungsbogen „Eigenerklärung Leistungsprämie“. Dieser ist jedes Jahr innerhalb des letzten Schultages abzugeben.

Abschnitt 3:

Aufhebungen und Übergangsbestimmungen

1. Der vorliegende Vertrag tritt mit dem Schuljahr 2024/2025 in Kraft.
2. Sämtliche vorherigen Vereinbarungen betreffend allgemeine Grundsätze und die Kriterien für die Zuteilung der Leistungsprämie an das Lehrpersonal sind damit aufgehoben.

Auer, März 2025

Die Vertreter der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen bzw. EGv

Sabine Daniel Sabine Daniel (SSG)

Pino Lovino Pino Lovino (SSG)

Herta Plioger Herta Plioger (SSG)

Die Schulführungskraft

Christian Gallmetzer
Christian Gallmetzer



Handwritten signatures and notes on the right margin:
celle
Herta Plioger
Sabine Daniel
Pino Lovino

all perfect

For the Sabine Daniel 100th Day

Erhebungsbogen Leistungsprämie für Schuljahr 2024/2025

Eigenerklärung

Abgabetermin: 13. Juni 2025*

Die unterfertigte Lehrperson _____,

Unterricht an der Schule _____ im Schuljahr _____,

Unterrichtsfach/-fächer _____,

Stundenauftrag _____

Klassen _____

erklärt.

☐ das gesamte Schuljahr

☐ insgesamt _____ Monate Dienst vom _____ bis _____

☐ insgesamt _____ Tage Dienst vom _____ bis _____

geleistet zu haben und ersucht um die Auszahlung der Leistungsprämie für den entsprechenden Zeitraum für folgende Bereiche:

a) Komplexität des von der einzelnen Lehrperson erteilten Unterrichts hinsichtlich:

Kriterium	Punktevergabe	Persönl. Punkte
<i>Gilt nicht für Integrationslehrpersonen und Kopräsenzen</i> Korrekturaufwand Unterricht folgender Fächer: Deutsch Italienisch Betriebswirtschaft (3.- 5. Klasse) Maturafach/2. schriftliche Arbeit des laufenden Schuljahres	9 Punkte pro Klasse, in der eine Lehrperson dieses Fach unterrichtet	
<i>Gilt nicht für Integrationslehrpersonen und Kopräsenzen</i> Korrekturaufwand Unterricht folgender Fächer: Mathematik Pflanzenbau Weinbau/Pflanzenschutz Englisch (3. – 5. Klasse) Spanisch (3. – 5. Klasse) Französisch (3. – 5. Klasse)	6 Punkte pro Klasse, in der eine Lehrperson dieses Fach unterrichtet	
<i>Gilt nicht für Integrationslehrpersonen und Kopräsenzen</i> Korrekturaufwand Unterricht folgender Fächer: Agrarökologie Agrarwirtschaft, Schätzung, Agrarrecht Angewandte Biologie/Biotechnologie Betriebswirtschaft (1./2. Klasse) Biologie/Erdwissenschaften Chemie	3 Punkte pro Klasse, in der eine Lehrperson dieses Fach unterrichtet und <u>schriftliche</u> Arbeiten durchführt	

Englisch (1/2. Klasse) Forstwirtschaft/Landschaftpflege Französisch (1/2. Klasse) Geografie Geschichte Informations- und Kommunikationstechnologien Internationale Beziehungen Landwirtschaftliches Bauwesen/Vermessung Landwirtschaftliches Praktikum (beide Wettbewerbsklassen) Lebensmittelverarbeitung Nutztierhaltung Physik Önologie Recht und Wirtschaft (1./2.Klasse) Rechtskunde (3.-5. Klasse) Spanisch (1/2. Klasse) Technologie/Technisches Zeichnen Volkswirtschaft Wirtschaftsgeografie		
<i>Gilt nicht für Integrationslehrpersonen</i> Unterricht folgender Fächer: Religion Praktische Fächer (Wettbewerbsklasse B011 – ohne Fach LP)	1 Punkte pro Klasse, in der eine Lehrperson dieses Fach unterrichtet und mehrere schriftliche Arbeiten durchführt	
Sportunterricht Labor-Unterricht WFO	0,5 Punkte pro Klasse	
Nur für Integrationslehrpersonen	2 Punkte pro Schüler*in mit Funktionsdiagnose (104) 0,5 Punkte pro Schüler*in mit klinischem Befund (170)	
Gilt für Integrationslehrpersonen, sofern der IBP nicht vom Klassenrat erstellt wird	Verfassen von IBP (104): pro Schüler*in 1 Punkt IBP (170): pro Schüler*in 0,5 Punkte	
<i>Gilt nicht für Integrationslehrpersonen und Kopräsenzen</i> Anzahl <u>unterschiedlicher</u> „Programme“/Klassenstufen	pro „Programm“/ Klassenstufe 4 Punkte (bei zwei gleichen Klassenstufen und gleichem Fach = 1 Programm)	
<i>Gilt nicht für Integrationslehrpersonen und Kopräsenzen</i> Klassen über 18 Schüler*innen (zum Datum 31.12.)	3 Punkte je Klasse	
Aufwändige Korrekturen von Schülerarbeiten (Herbarium, Matura- Simulationsarbeiten)	5 Punkte pro Klasse	
Zusatzaufwand durch Schüler*innen mit IBP - z.B. Erstellung von individualisiertem, zusätzlichem <u>Übungsmaterial</u> <i>Gilt nicht für Integrationslehrpersonen und Lehrer in Kopräsenz/Teamunterricht</i> Konkrete Maßnahmen und Klasse angeben: _____ _____	pro Schüler 2 Punkte	

Anzahl Migrationsschüler*innen mit differenziertem Programm bzw. mit Individualisierung im Fach <i>Gilt nicht für Integrationslehrpersonen, Lehrpersonen für Sprachförderung und Lehrer in Kopräsenz/Teamunterricht</i> Konkrete Maßnahmen und Klasse angeben: 	<i>pro Schüler 2 Punkte</i>	
Zusatzaufwand (Korrekturen) durch Unterricht im EVA-Projekt (falls zutreffend). Bei Lehrpersonenwechsel im 2. Semester (LP) die Hälfte der Punktezahl angeben!	<i>pro Klasse und Fach → 2 Punkte</i>	
Verantwortung und Mitarbeit bei besonders aufwändigen <u>schulspezifischer</u> und <u>klassenübergreifender</u> Projekten, die nicht vergütet oder durch Auffüllstunden abgedeckt sind . ➤ Gilt nicht bei einfacher Teilnahme am Projekt ➤ Gilt nicht für Projekttag (= 35. Woche) kurze Beschreibung: 	<i>5 Punkte</i>	
Organisation von Lehrausgängen (gilt nicht für reine Begleitung) Angabe der Lehrausgänge: 	<i>pro Lehrausgang 1 Punkt</i>	
Zusatzaufwand durch <u>Vorbereitung</u> mehrtägiger Lehrfahrten oder Sprachwochen (gilt für Organisation, nicht für reine Begleitung) kurze Beschreibung: 	<i>5 Punkte</i>	
	Summe a)	

b) Ausübung von wichtigen zusätzlichen Funktionen

Klassenvorstand <u>im Team</u> in 1. oder 5. Klasse	20 Punkte	
Klassenvorstand <u>im Team</u> 2./3./4. Klasse	12 Punkte	
<u>Alleiniger</u> Klassenvorstand/ ohne Team	20 Punkte	
Zusätzliche Sitzungen des Klassenrates wegen Disziplinarmaßnahmen <u>als Klassenvorstand</u>	Je Sitzung 2 Punkte	
Zusätzliche Sitzungen des Klassenrates wegen Disziplinarmaßnahmen <u>als einfaches Mitglied des Klassenrates</u>	Je Sitzung 1 Punkte	
Fachgruppenleitung (Wenn im Zweierteam, nur Hälfte der Punktezahl angeben)	15 Punkte	
Tutorentätigkeit für Lehrpersonen in Berufseinstiegsjahr und Probejahr	pro Lehrperson 5 Punkte	
Tutorentätigkeit für Austauschschüler/Schüler im Auslandssemester	pro Schüler 2 Punkte	
Tutorentätigkeit für Schüler mit IBP im Sportbereich	pro Schüler 0,5 Punkte	
Mitglied im Schulrat	6 Punkte	

Prüfer: Herr Dr. Sabina Dornel

Mitglied im Hofbeirat (sofern nicht anderweitig honoriert)	12 Punkte	
Mitglied im Dienstbewertungskomitee (falls im betreffenden Jahr aktiv geworden)	5 Punkte	
Mitarbeiter*in des Direktors/Direktionsrat	25 Punkte	
Mitarbeit in der Schlichtungskommission (falls im betreffenden Jahr aktiv geworden)	pro Sitzung 4 Punkte	
Schwerpunktkoordinator der Schule	5 Punkte	
	Summe b)	

- c) **Ausführung von Tätigkeiten, die nicht anderweitig honoriert werden wie durch Überstunden (z.B. bei Fachtagen, Erntedankfeier), Freistellungen (Auffüllstunden) und Vergütungen (z.B. Koordinatorentätigkeit):**

Ausführen zusätzlicher Aufgaben, die zum guten Funktionieren der Schulgemeinschaft und zu einem lebendigen Schulleben beitragen, z.B. Schulschlussfeier,, sofern nicht vergütet oder durch Auffüllstunden abgedeckt - kurze Beschreibung _____	5 Punkte	
Stallpraktikum (sofern nicht vergütet oder durch Auffüllstunden abgedeckt)	5 Punkte	
Betreuung von Spezialräumen und Laboratorien (sofern mit Arbeitsaufwand verbunden!)	4 Punkte	
Mitarbeit in schulischen Arbeitsgruppen, die nicht unter b) genannt sind, sofern nicht vergütet oder durch Auffüllstunden bzw. Überstunden abgedeckt Angabe der Arbeitsgruppe/-n _____	pro Arbeitsgruppe 5 Punkte	
Eignungsprüfungen/Vorprüfung Privatisten Anzahl der Kandidaten _____	pro Kandidat 4 Punkte	
	Summe c)	

Gesamtpunktezahl aller Bereiche (a+b+c)	
--	--

*) **Hinweis: Voraussetzung für die Zuteilung der Leistungsprämie ist der termingerecht abgegebene Erhebungsbogen. Nach dem 13.06. des laufenden Schuljahres eintreffende Erhebungsbögen werden nicht mehr berücksichtigt.**

- Die Leistungsprämie steht den Lehrpersonen mit effektiver Dienstleistung zu, auch bei Krankheit bis zu einem Monat, nicht bei Warteständen bzw. Elternzeit. Bei längerer Krankheit und Supplenzen ab einem Monat wird die Leistungsprämie für die effektiv geleistete Arbeitszeit berechnet. (Die Leistungsprämie wird prozentuell auf die abwesende Lehrperson und deren Vetreterung aufgeteilt)
- Für eine Arbeitszeit bis zu einem Monat (kurze Supplenzen) wird keine Leistungsprämie ausbezahlt.
- Bei dokumentierten Beanstandungen durch den Direktor und negativer Bewertung einer Lehrperson ist - in Übereinstimmung mit einem Gutachten des Dienstbewertungskomitees - die Reduzierung bzw. Streichung der Leistungsprämie möglich.

Hiermit erkläre ich, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen.

Datum: _____

Unterschrift: _____